

Newsletter



Team Thomas Krebs

Sonderurlaub

Quelle: 2. Ergänzungsverordnung zur ZA-Verordnung vom 29.4.2019, Vereinbarung zur Genehmigung von Sonderurlaub im Bereich der Wiener LandeslehrerInnen an APS

Mit dieser Verordnung erhalten die Schulleitungen die Kompetenz, Sonderurlaube von Lehrpersonen direkt zu genehmigen. Durch die präzise Festlegung der Dauer wird das Verfahren nun wesentlich vereinfacht und die Abwicklung zeitlich verkürzt.

Der Landeslehrperson kann auf ihr Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden. Für die Zeit des Sonderurlaubes behält die Landeslehrperson den Anspruch auf die vollen Bezüge. Er darf jedoch nur dann gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht überschreiten.

Verehelichung/Verpartnerung der Lehrperson	3 Werktage
Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin	3 Werktage
Geburt eines Kindes	3 Werktage
Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern) oder von anderen Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalt lebten	2 Werktage
Tod von Geschwistern, Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten	1 Werktag
Wohnungswechsel innerhalb des Dienst-/Wohnortes	1 Werktag
Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort	2 Werktage
Prüfungsurlaub (Abschlussprüfungen von schulstandortrelevanten Aus- und Weiterbildungen)	bis zu 5 Werktage (exklusive des Prüfungstages)

Außerdem haben Schulleitungen die Möglichkeit, Sonderurlaube bis zu einem Tag zu gewähren. Sollte ein Sonderurlaub aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem o.a. Ausmaß beantragt werden, entscheidet im Einzelfall die zuständige Abteilung der Bildungsdirektion. Dafür ist ein Antrag im Dienstweg zu stellen.

Das entsprechende Ansuchen ist im Vorhinein so rechtzeitig zu stellen, dass eine Entscheidung durch die Schulleitung bzw. die Bildungsdirektion vor Antritt eines Sonderurlaubes möglich ist. Dies gilt nicht für unvorhergesehene Ereignisse.